



Satzung

„Verein Wanders Rock“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wanders Rock“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsau-Gerterode.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung von Nachwuchsbands
 - die Förderung der Kultur
 - die Organisation und Durchführung von Musik-Festivals, Band-Contests u. ä.
 - die Förderung, Organisation und Durchführung sonstiger Musik- und Kulturveranstaltungen
2. Der Verein kann zu diesem Zweck im Rahme der gesetzlichen Bestimmungen sämtliche Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse des Vereins liegen und den Vereinszweck fördern.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Steuerlich unschädliche Bestätigungen, insbesondere im Sinne des § 58 Abgabenordnung, sind zugelassen; über die Gestaltung und den Umfang solcher Betätigungen entscheidet der Vorstand.

Die Errichtung und Unterhaltung steuerpflichtiger wirtschaftlicher Nebenbetriebe ist zulässig; über die Gestaltung und den Umfang solcher Bestätigungen entscheidet der Vorstand.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Der Antrag muss bei natürlichen Personen den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die vollständige Anschrift des Antragstellers sowie eine gültige E-Mail-Adresse, unter welcher der Antragsteller erreichbar ist, enthalten; er ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Bei juristischen Personen muss der Antrag deren vollständige Bezeichnung und die Anschrift enthalten, ferner die Vertretungsverhältnisse sowie eine gültige E-Mail-Adresse. Er ist von einer oder mehreren zur Vertretung berechtigten Person(en) zu unterschreiben.
4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 12 Monate.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nach Ablauf der Mindestmitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende jederzeit möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Beitrags entsprechend der Beitragsordnung in Verzug ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Ein Mitglied kann ferner von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die sonstigen satzungsmäßigen Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, so verwirft sie der Vorstand durch einen dem Betroffenen bekannt zu machenden Beschluss. In diesem Fall, wie auch im Falle der Nichteinlegung der Berufung, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses beendet gilt.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Die Mittel des Vereins sowie das Vereinsvermögen

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Geldspenden;
- c) Sachspenden.

2. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden halbjährliche Beiträge erhoben und nur per Lastschrift eingezogen. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Zahlweise und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist, bestimmt.

§ 7 Die Kommunikation der Vereinsmitglieder untereinander

Zur einfachen und kostengünstigen Kommunikation der Mitglieder untereinander wird vorrangig das Internet benutzt. Dabei steht der Kontakt per E-Mail im Vordergrund. Soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen auch die satzungsmäßig zu erfolgenden Mitteilungen, Benachrichtigungen und Einladungen durch den Vorstand per E-Mail. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass es sein dem Verein bekanntes E-Mail-Konto regelmäßig abfragt.

§ 8 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentliche Vereinsmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen, ferner zur Teilnahme an sämtlichen vom Verein zur Verfügung gestellten Kommunikationsplattformen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig, nach den individuellen Möglichkeiten auch durch Spenden, zu unterstützen.
3. Mit seiner Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an, insbesondere die nachfolgend genannten Verpflichtungen:
 - a) Das Mitglied erklärt, dass es nicht Mitglied in einer rechts- oder linksradikalen Organisation, Partei oder sonstigem Zusammenschluss ist.
 - b) Das Mitglied erklärt, dass rechts- oder linksradikales Gedankengut oder Parolen, weder unterstützt, noch publiziert oder sonst wie von ihm verbreitet werden.

§ 9 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. §10 der Vorstand;
2. §14 die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem / der 1. Vorsitzenden
 - 2) dem / der 2. Vorsitzenden
 - 3) dem / der 1. Kassierer / in
 - 4) dem / der 2. Kassierer / in
 - 5) dem / der 1. Schriftführer / in
 - 6) dem / der 1. Beisitzer / in
 - 7) dem / der 2. Beisitzer / in
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 26 BGB vertreten. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder durch Beschluss die Vollmacht erteilen, die jeweiligen Vorstandsbeschlüsse nach außen zu erklären.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung ihnen zugestimmt hat. Hiervon ausgenommen sind die Organisation von Konzerten, Festivals und Musikveranstaltungen die vereinsinternen Feste sowie die Teilnahme an vereinsorientierten Veranstaltungen wie z.B. Sommerfest, Weihnachtsfeiern etc. In jedem Fall hat der Vorstand die Grundsätze einer kostensparenden und satzungsgemäßen Mittelverwendung zu beachten.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Organisation von Konzerten, Festivals, Musikveranstaltungen und sonstigen vereinsorientierten Unternehmungen, wobei insoweit der Vorstand ein oder mehrere Mitglieder des Vereins, auch wenn diese nicht dem Vorstand angehören, mit der Organisation beauftragen kann.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in allen wichtigen Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitglieder einzuholen. Dies kann durch Befragung per E-Mail, Telefon oder durch Abstimmung im Diskussionsforum geschehen.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
4. Der Vorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Er regelt die Aufgaben und Anstellungsbedingungen. Der Vorstand ist von seiner Pflicht zur persönlichen Amtsführung freigestellt; Er kann mithin Vereinsangelegenheiten durch den/die Geschäftsführer/innen besorgen und sich durch ihn/sie rechtsgeschäftlich vertreten lassen.

5. § 12 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, bestimmt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter i.S.d. §26 BGB in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal (Quartal = 3 Monate) zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch durch Umlaufverfahren per E-Mail, an welchem jedes Vorstandsmitglied zu beteiligen ist, herbeigeführt werden. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen bzw. die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und den Vorstandsmitgliedern bei der nächsten Sitzung zu überlassen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmen können nur Mitglieder, die persönlich anwesend sind. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person oder die Bevollmächtigung einer anderen Person zur Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe, Zahlweise und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von dem jeweiligen Mitglied schriftlich per E-Mail oder Brief mitgeteilte (E-Mail-)Adresse einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und die Niederschrift vom Protokollführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden, welcher aus zwei Mitgliedern besteht und von der Versammlungsleitung bestimmt wird.
2. Der Protokollführer wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig; bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
Das Protokoll wird zeitnah in geeigneter Weise jedem Mitglied auf Anfrage zugesendet.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist nicht zulässig. Mindestens einmal jährlich ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Rechnungsprüfer prüfen die sachlich und rechnerische Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 17 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Förderverein des Eintracht Frankfurt Museums, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **13.03.2021** beschlossen. Am 16.03.2024 auf der JHV wurde der §15 Abs.5 geändert.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Gründungsmitglieder:

- 1) Mike Reinhardt
- 2) Alexander Lumma
- 3) Martin Eberhardt
- 4) Christoph Lumma
- 5) Lars Scheuch
- 6) Nick Hagemann
- 7) Markus Werner

Ludwigsau, 16.03.2024